

Sitzung der Bezirksvertretung Mite am 15.01.2026

Antwort zum Antrag gemäß § 24 GO NRW, Drucksache 0215/2025-2030

**Überholverbot auf der Zufahrt zum Kreisverkehr Beckhausstraße/
Brüggemannstraße**

Text der Anfrage:

Hiermit beantrage ich/rege ich an, dass im Bereich der Zufahrten zu dem Kreisverkehr, der die Beckhausstraße und die Brüggemannstraße verbindet, ein Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen durch mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen (Verkehrszeichen 277.1) angeordnet wird.

Antwort des Amtes für Verkehr:

Es sind lediglich kurze Teilstücke von ca. 10 Metern betroffen, an denen die Markierungen des Schutzstreifens nicht das erforderliche Maß von 1,50 Metern einhalten. Die Abschnitte befinden sich direkt vor oder hinter Fußgängerüberwegen.

Der Straßenbaulastträger wird eine entsprechende Korrektur der Beschilderung noch im 1. Quartal 2026 vornehmen. Eine Beschilderung mit den Verkehrszeichen VZ 277.1 ist dann nicht mehr erforderlich.

Gez.

Lewald
